

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
z.H. Mag. Marlene Painsi
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Ing. Mag. Johannes Pommer
DW: 1228
johannes.pommer@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Po-25

Graz, 14. August 2025

**Betreff: Begutachtung; ESG Nr. 51 Feistritz- und Krumbachgraben
Stellungnahme**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

1) Zu § 3 – „Maßnahmen“

Die im Gesetzesentwurf angeführten Beispiele für Maßnahmen, die vorzugsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden sollen, setzen nahezu durchgehend ein aktives Mitwirken der Grundeigentümer:innen voraus. Ein derartiges aktives Handeln kann jedoch – aus rechtlicher Sicht – nicht ohne eine entsprechende vertragliche Grundlage eingefordert werden. Gleiches gilt für geforderte Unterlassungen. Auch diese sind ohne vertragliche Vereinbarung weder rechtlich durchsetzbar noch praktisch umsetzbar.

Zwar wird in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt, dass § 3 keine unmittelbaren Verpflichtungen der Grundeigentümer:innen begründet und Maßnahmen ausschließlich im Einvernehmen mit diesen erfolgen können. In Zusammenschau mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfs erscheint diese Klarstellung jedoch nicht überzeugend. Insbesondere sieht § 4 lediglich für die Einzelstammnahme eine Ausnahme von der Prüf- und Bewilligungspflicht vor. Daraus ergibt sich, dass Maßnahmen mit dem Ziel eines Unterlassens faktisch über die Verweigerung von Bewilligungen durchgesetzt werden könnten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die in den Erläuterungen genannten Förderinstrumente derzeit nur eingeschränkt oder gar nicht verfügbar sind. Notwendige finanzielle Ausgleichsmaßnahmen müssen daher verbindlich geregelt und zweckgewidmet bereitgestellt werden. Es darf keinesfalls davon ausgegangen werden, dass Grundeigentümer:innen aktiv Fördermittel beantragen müssen. Eine solche Auslegung würde eine unzulässige Verschiebung der Lasten auf die Eigentümer:innen darstellen.



2) Zu § 4 – „Prüfverfahren und Bewilligungen“

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass nahezu sämtliche Maßnahmen – mit Ausnahme der Einzelstammentnahme – einem Prüf- oder Genehmigungsverfahren unterliegen. Auch wenn dies formal kein generelles Verbot darstellt, führt es faktisch zu einer erheblichen bürokratischen Belastung und stellt eine massive Einschränkung der Eigentumsrechte sowie der forstlichen Nutzungsmöglichkeiten dar.

Zudem ist zu befürchten, dass – wie bereits zu § 3 ausgeführt – die naturschutzfachlichen Ziele nicht im Wege des entgeltlichen Vertragsnaturschutzes verfolgt werden, sondern vielmehr durch die Verweigerung von Genehmigungen für bewilligungspflichtige Maßnahmen. Da nahezu alle forstlichen Eingriffe – mit Ausnahme der Einzelstammentnahme – unter diese Pflicht fallen, ist eine sachgerechte Bewirtschaftung erheblich erschwert.

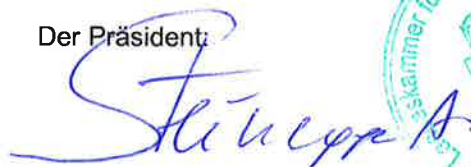
Die Beschränkung auf Einzelstammentnahmen ist aus forstwirtschaftlicher Sicht nicht praktikabel. In der betroffenen Region sind solche Maßnahmen wirtschaftlich nicht tragfähig und gefährden langfristig sogar den Bestand. Dies untergräbt die Motivation der Eigentümer:innen und könnte zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Schutzgüter führen.

Die gute fachliche Praxis empfiehlt für Hanglagen mit Seiltechnik gezielte Femel- und Schirmschläge. Im Gelände, welches mit Schleppern bewirtschaftet wird, gelten Kombinationen dieser Methoden mit Einzelstammentnahmen als ökologisch sinnvoll. Auch das „Natura 2000“-Handbuch stuft lediglich Kahlhiebs über zwei Hektar beim Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) als nachteilig ein. Femelschläge und kleinflächige Eingriffe hingegen werden ausdrücklich als geeignete Maßnahmen zur Erhaltung empfohlen.

Ein derart restriktiver Genehmigungsvorbehalt für bewährte, naturschutzfachlich unbedenkliche Nutzungsformen ist daher nicht sachgerecht. Zielführender wäre es, den Eigentümer:innen innerhalb fachlich definierter Grenzen eigenverantwortliche Handlungsspielräume einzuräumen, anstatt zusätzliche Verwaltungshürden zu errichten. Andernfalls droht eine demotivierend wirkende Frustration, die einer konstruktiven Mitwirkung entgegensteht.

Daher ist die Liste der Ausnahmen von der Prüf- und Bewilligungspflicht jedenfalls um Femel- und Schirmschläge zu erweitern. Die derzeitige Beschränkung auf Einzelstammentnahmen ist fachlich nicht nachvollziehbar und verfehlt die Zielsetzung des Schutzes und der Entwicklung der FFH-Lebensräume.

Der Präsident:


Ök.-Rat MMst. Andreas Steinegger



Der Kammerdirektor:


Dipl.-Ing. Werner Brugner